

Für das Nachschlagewerk! ja

Für die Sammlung! ja

Für die Fachpresse! ja

Gesetz: §§ 1, 2 des nordrhein-westfälischen Gesetzes
vom 27. Juli 1948 betr. den Hausarbeitstag

Leitsätze:

1. Das Hausarbeitstaggsgesetz Nordrhein-Westfalens ist ein Gesetz, das dem Schutz der Arbeitnehmerinnen dient. Es handelt sich um zwingendes Privatrecht. Die Arbeitnehmerin kann auf ihr Recht auf einen Hausarbeitstag im voraus nicht verzichten.
2. Die Abgeltung des Hausarbeitstags führt nicht zu einer Doppelentlohnung. Sie ist vielmehr lediglich ein Ausgleich dafür, daß der Arbeitgeber der anspruchsberechtigten Arbeitnehmerin einen bezahlten Hausarbeitstag, den er ihr in natura nicht mehr gewähren kann, ungerechtfertigt vorenthalten hat.

Aktenzeichen: 1 AZR 301/55

Urteil des BAG vom 26. November 1956 LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 301/55

308

Sa 199/55 (Hamm)

Im Namen des Volkes!

teilstenor zugestellt
n Prozeßbevollmäch-
igten der Parteien
26. November 1956

z. Mißler, Angestellter
s Urkundsbeamter
er Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in seiner Sitzung vom 23. November 1956 unter Mitwirkung des Präsidenten Professor Dr. Nipperdey und der Bundesrichter Dr. König und Dr. Poelmann und der Bundesarbeitsrichter H. I. Kettner und Wilhelm Reibel gemäss § 128 Abs. 2 ZPO für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 10. Mai 1955 - 4 Sa 199/55 - und des Arbeitsgerichts Hagen vom 10. März 1955 - 1 Ca 190/55 - aufgehoben.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin DM 135,61 brutto nebst 4 % Zinsen seit dem 4. März 1955 zu zahlen. Mit der Zinsmehrforderung wird die Klägerin abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)

Über 100.000 Urteile



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Tatbestand

Die Klägerin ist als Stenotypistin beim Arbeitsamt der Beklagten in B. beschäftigt. Sie führt einen eigenen Haushalt. Bis zum Juli 1953 erhielt sie von der Beklagten den ihr nach dem Nordrhein-Westfälischen Hausarbeitstagesgesetz vom 27. Juli 1948 zustehenden Hausarbeitstag.

Noch vor Inkrafttreten dieses Gesetzes wurde bei den Dienststellen der Beklagten auf Grund der Bestimmung Nr. 14 der Urlaubsvorschriften des Personalamtes der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 10. Mai 1948 (Pers.Bl. VWG 1949 S. 14) der Hausarbeitstag gewährt. Am 28. Juli 1954 wurde zwischen der Gewerkschaft ÖTV, deren Mitglied die Klägerin ist, und der Beklagten ein Tarifvertrag geschlossen. Hiernach kam die Bestimmung Nr. 14, soweit sie den freien Hausarbeitstag betraf, in Wegfall. Auf Grund dieser Tarifvereinbarung und unter dem Einfluss der Rechtsprechung der Landesarbeitsgerichte Hamm und Düsseldorf, die das Hausarbeitstagesgesetz für verfassungswidrig erachtet hatten, stellte die Beklagte die Gewährung des Hausarbeitstages ein. Bis zum September 1954 wurden daher der Klägerin 12 Hausarbeitstage nicht gewährt. Wären der Klägerin diese Hausarbeitstage bezahlt worden, so hätte sie 135,61 DM brutto erhalten. Für die Zeit, in der die Klägerin die Hausarbeitstage nicht erhielt, stellte sie zur Erledigung der häuslichen Arbeiten eine Putzhilfe ein, die von ihr insgesamt 165,60 DM Lohn erhielt.

Unter Berufung auf das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 14. Juli 1954 (BAG 1, 51 ff) hat die Klägerin nunmehr Abgeltung der nicht gewährten Hausarbeitstage verlangt und beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 135,61 DM
nebst 4% Zinsen seit dem 26. 2. 1955 zu zahlen.

Die Beklagte hat gebeten,

die Klage abzuweisen.

Sie hat ausgeführt, eine Abgeltung der Hausarbeitstage, die nicht mehr in natura gewährt werden könnten, sei

nicht möglich, weil das Gesetz eine solche Abgeltung nicht vorsehe. Eine Abgeltung würde im übrigen zu einer zusätzlichen Entlohnung führen.

Das Arbeitsgericht Hagen gab durch Urteil vom 10. März 1955 der Klage statt und liess die Berufung zu. Auf die Berufung der Beklagten änderte das Landesarbeitsgericht Hamm durch Urteil vom 10. Mai 1955 das arbeitsgerichtliche Urteil ab. Die Klage wurde unter Zulassung der Revision abgewiesen.

Das Berufungsgericht verneint die Möglichkeit einer Abgeltung nicht gewährter Hausarbeitstage. Der Anspruch auf den Hausarbeitstag sei ein unverzichtbares Recht. Im übrigen könne die anspruchsberechtigte Arbeitnehmerin notfalls durch einstweilige Verfügung die Gewährung des Hausarbeitstags rechtzeitig erzwingen. Auch habe sie die Möglichkeit, den letzten Arbeitstag eines jeden Monats, da eben nur dieser noch als Hausarbeitstag in Frage kommen könne, von der Arbeit fernzubleiben, ohne daß man ihr Arbeitsverweigerung vorwerfen könne. Eine Abgeltung in Geld sei auch deswegen unzulässig, weil sie zu einer vom Gesetzgeber unzweifelhaft nicht gewollten zusätzlichen Entlohnung führe. Das Gesetz wolle keine Besserstellung der berufstätigen Hausfrau gegenüber anderen Arbeitnehmerinnen, sondern suche die Doppelbelastung als Hausfrau und Arbeitnehmerin durch Gewährung des Hausarbeitstages in natura zu mindern. Die Klägerin könne die Klagesumme auch nicht aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung verlangen, weil einem solchen Anspruch schon die Bestimmung des § 814 BGB entgegenstünde. Die Klägerin habe gewusst, daß sie zur Leistung von Arbeit an einem Tag im Monat nicht verpflichtet gewesen sei. Ein Schadensersatzanspruch sei schon deswegen nicht gegeben, weil es an einem Verschulden der Beklagten fehle, die weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt habe.

Das Urteil wurde der Klägerin am 13. Juni 1955 zugestellt. Sie legte am 2. Juli 1955 Revision ein, die sie am 30. Juli 1955 begründete.



- 4 -

Die Revision rügt Verletzung der §§ 1, 2 des
Nordrhein-Westfälischen Gesetzes vom 27. Juli
1948 betreffend den Hausarbeitstag und der §§ 133,
242 BGB.

Die Klägerin beantragt,

das Berufungsurteil und das Urteil des Ar-
beitsgerichts Hagen vom 10. März 1955 auf-
zuheben und die Beklagte zu verurteilen,
an die Klägerin 135,61 DM nebst 4 % Zinsen
seit dem 26. Februar 1955 zu zahlen.

Die Beklagte bittet,

die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

Nach den tatsächlichen Feststellungen des ange-
fochtenen Urteils sind die Voraussetzungen für den
Anspruch auf einen Hausarbeitstag in der fraglichen
Zeit, in der die Beklagte der Klägerin keinen Haus-
arbeitstag gewährt hat, gegeben. Wie der Senat wieder-
holt, so insbesondere in Sachen B ./. R/
- 1 AZR 437/55 - durch Urteil vom 2. November 1956
in Übereinstimmung mit seiner Entscheidung vom 14.
Juli 1954 (BAG 1,51 ff) entschieden hat, besteht der
Anspruch auf Abgeltung nicht gewährter Hausarbeits-
tage dann, wenn entweder das Arbeitsverhältnis beendet
ist und deshalb Freizeit nicht mehr gewährt werden kann,
oder wenn der Anspruchszeitraum über 1 Monat hinaus
abgelaufen ist und aus rechtlichen Gründen im Hinblick
auf den Sinn und Zweck des Hausarbeitstags die Freizeit
für diesen, auf einen bestimmten Anspruchszeitraum be-
schränkten Hausarbeitstag nicht mehr in natura ge-
währt werden kann. Der letztere Fall liegt hier vor.
Der Abgeltungsanspruch der Klägerin besteht mithin zu
Recht. Wegen der Begründung im einzelnen wird auf das
Urteil in Sachen B ./. R/ - 1 AZR 437/55 -
vom 2. November 1956 verwiesen.

- 5 -



Irrig sind die Ausführungen des angefochtenen Urteils, das Hausarbeitstagsgesetz Nordrhein-Westfalens gewähre der anspruchsberechtigten Arbeitnehmerin den Hausarbeitstag nicht als ein unverzichtbares Recht. Das Hausarbeitstagsgesetz ist ein Gesetz, das dem Schutz der Arbeitnehmerinnen dient. Es würde dem Willen des Gesetzgebers und dem Sinn und Zweck des Hausarbeitstagsgesetzes nicht entsprechen, die Abdingung seiner Vorschriften durch Vereinbarung zu gestatten. Es handelt sich vielmehr um zwingendes Privatrecht. Die Arbeitnehmerin kann daher auf ihr Recht auf einen Hausarbeitstag, jedenfalls im voraus nicht verzichten. Es ist auch nicht richtig, daß die Abgeltung zu einer Doppelentlohnung führe. Die berufstätige Frau mit eigenem Hausstand soll wegen ihrer Doppelbelastung durch Beruf und Hausarbeit an einem Tag im Monat von ihrer beruflichen Arbeit freigestellt werden, um in dieser Zeit ihrer grossen Hausarbeit ungehindert nachgehen zu können und dafür nicht ihre arbeitsfreie Zeit aufwenden zu müssen. Die Klägerin hat in der fraglichen Zeit, in der ihr ein Hausarbeitstag nicht gewährt wurde, in jedem Monat an einem Tag Arbeit geleistet, obwohl sie hierzu nicht verpflichtet war. Sie hatte einen Anspruch auf einen freien Tag unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts. Da sie an diesem an sich arbeitsfreien Tag, ohne dazu verpflichtet zu sein, Arbeit geleistet hat, hat die Beklagte diese jeweilige Arbeitsleistung ungerechtfertigt entgegengenommen. Sie ist daher ausgleichspflichtig. Sie muss, wie der Senat des näheren in dem schon genannten Urteil vom 2. November 1956 ausgeführt hat, der Klägerin den ihr nicht gewährten Hausarbeitstag abgelden. Der Abgeltungsanspruch geht auf Zahlung des Tagesdurchschnittslohnes der vorhergehenden Lohnberechnungsperiode (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes), der der Klägerin für jeden zu gewährenden freien Hausarbeitstag zu bezahlen gewesen wäre. Diese Summe ergibt unstreitig den von der Klägerin mit der Klage verlangten Geldbetrag.

Nach allem ist der Klageanspruch der Klägerin, soweit er die Abgeltungssumme betrifft, begründet.

Lediglich der Zinsanspruch ist nicht in vollem Umfang gerechtfertigt. Die Klägerin begehrt Zahlung von



- 6 -

4% Zinsen von dem Zeitpunkt an, in dem die Klageschrift angefertigt worden ist. Gemäss § 291 BGB ist eine Geldschuld vom Schuldner aber von dem Eintritt der Rechtshängigkeit an zu verzinsen. Rechtshängig ist aber die Forderung der Klägerin erst mit Zustellung ihrer Klageschrift, nicht etwa mit ihrer Anfertigung oder Einreichung geworden. Die am 4. März 1955 erfolgte Zustellung der Klage wirkt nicht etwa auf die Einreichung am 1. März 1955 und noch weniger auf den Zeitpunkt der Anfertigung der Klageschrift am 26. Februar 1955 zurück. Mithin kann die Klägerin Prozeßzinsen erst ab 4. März 1955 fordern, weil erst mit Zustellung der Klage die Forderung rechtshängig geworden ist. Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn man die Voraussetzungen des § 284 Abs. 2 BGB bejahen würde. Das ist jedoch nicht möglich, weil für die Leistung des Abgeltungsbetrages eine Zeit nach dem Kalender nicht bestimmt ist.

Nach allem musste der Revision der Klägerin stattgegeben werden mit der Maßgabe, daß die Beklagte verpflichtet ist, an die Klägerin 135,61 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 4. März 1955 zu zahlen, während die Klägerin mit der Zinsmehrforderung abzuweisen war. Die Kosten des gesamten Verfahrens waren jedoch der Beklagten aufzuerlegen, weil die Zuvielforderung der Klägerin verhältnismässig geringfügig ist und keine besonderen Kosten veranlasst hat (§ 92 Abs. 2 ZPO).

gez. Nipperdey

Kettner

Dr. König

Reibel

Dr. Poelmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)

Über 100.000 Urteile

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)